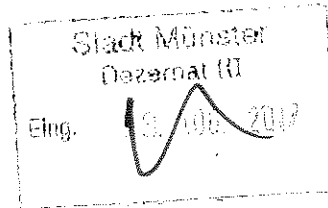


61.41.00030
Frau Schepers

02.08.2017
61 55

Amt für Bürger- und Ratsservice
Bezirksverwaltung Mitte
Bezirksvertretung Münster-Mitte



über Herrn Stadtbaurat Denstorff

Anregung lfd. Nr. AnM/0001/2017 der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Mitte vom 27.06.2017

Prüfauftrag an die Verwaltung

hier: Bewohnerparken im Bereich Dortmunder Straße

Mit der Anregung lfd. Nr. AnM/0001/2017 der SPD-Fraktion vom 27.06.2017 wurde die Verwaltung um Prüfung weiterer Bewohnerparkzonen im Bereich der Dortmunder Straße, das Einführen von Ersatzparkregelungen während der Bautätigkeiten sowie um Kontrollen von „dauerhaft“ abgestellten gewerblichen Pkw-Anhängern gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Einrichtung von Bewohnerparkzonen sind die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Danach dürfen nicht mehr als 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Parkflächen innerhalb eines Quartiers für Bewohner reserviert werden. Die Dortmunder Straße in dem Teilstück Wolbecker Straße - Hansaring liegt innerhalb der Bewohnerparkzone H. Wie in allen anderen Bewohnerparkzonen im Stadtgebiet, ist hier bereits die maximale Anzahl von Bewohnerparkplätzen ausgeschöpft. Daher ist die Einrichtung weiterer, zusätzlicher Bewohnerparkplätze momentan leider rechtlich nicht möglich.

Im Zusammenhang mit dem Antrag lfd. Nr. A-M/0017/2015 „Anwohnerparken Hansaring/Wolbecker Straße/Kanal“ bereitet die Verwaltung zurzeit die Vergabe einer umfangreichen Parkraumuntersuchung/Bewohnerparken an einen externen Gutachter vor. In diesem Rahmen sollen auch eine Erweiterung der vorhandenen Parkzone H im Bereich Wolbecker Straße/Bremer Straße/Hansaring um die Straßenzüge Soester Str., Dortmunder Str. und Hafenweg sowie die Einrichtung von weiteren Bewohnerparkplätzen auf der Dortmunder Straße untersucht werden.

Gerade im innerstädtischen Bereich kann es aufgrund von Veranstaltungen oder Baumaßnahmen zu Einschränkungen des Parkraumes kommen. Dies geschieht stets unter Abwägung aller Interessen und nur soweit, wie es tatsächlich erforderlich ist. Dabei wird die Ausweisung zusätzlicher Bewohnerparkplätze nur im Einzelfall – z.B. bei langandauernden Großbaustellen – vorgenommen. Von einer generellen temporären Ausweisung von Bewohnerparkplätzen wird jedoch abgesehen, da ein solches Vorgehen dann auch für die freien Parkplätze gelten müsste. Zudem zeigt die Erfahrung, dass temporäre Parkregelungen häufig zur Verwirrung bei Verkehrsteilnehmern führen. Die hier erforderliche zusätzliche Verkehrsüberwachung kann jedoch nicht garantiert werden.

Für das Abstellen der als Dauerparker wahrgenommenen Pkw-Anhänger gibt es keine Unterscheidung zwischen privat oder gewerblich. Gemäß Straßenverkehrsordnung (§ 12, Abs. 3b) gilt eine 14 Tage Regelung. Das heißt, dass Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden dürfen. Diesbezüglich werden vom Ordnungsamt (Verkehrsüberwachung) im Rahmen der personellen Möglichkeiten regelmäßige Kontrollen durchgeführt.

I. A.

Franke

Franke